

Vorwort

Das Thema Datenschutz beschäftigt Unternehmen zwangsläufig bei der Abwicklung ihres Tagesgeschäfts – das beginnt am frühen Morgen, wenn sich Mitarbeiter in das Zeiterfassungssystem einloggen, setzt sich fort zB im Verwalten der Geschäftsbeziehungen durch die Analyse, welche Kunden was und wie viel davon kaufen, oder beim Erstellen von Mahnungen an Geschäftspartner, denen gegenüber Forderungen offen sind, und endet am Abend beim Etikettieren von zu versendenden Briefen durch das Suchen von Namen und Adressen im konzernübergreifenden Kontaktverzeichnis. Dass Unternehmen im Sinne ihrer datenschutzrechtlichen Rechenschaftspflicht die Zulässigkeit der von ihnen für ihre betriebliche Tätigkeit bemühten Verarbeitungen von personenbezogenen Daten Dritter zu bewerten und rechtskonform zu implementieren haben, was durch vielerlei Maßnahmen im Sinne der neu gewonnenen Eigenverantwortung zu dokumentieren ist, kann Mitte 2020 als notorisch betrachtet werden. Dem Umstand hingegen, dass Datenschutz auch bei solchen außerordentlichen Transaktionen, mit denen ein Unternehmen entweder endgültig einen neuen Inhaber bekommt, einen Kontrollwechsel durch Übertragung von Gesellschaftsanteilen erlebt, oder wenn nur alle oder einzelne Vermögensteile (Teilbetriebe) verkauft werden sollen, relevant ist und oft sogar wegen seiner Verbotsnormen ein „Deal-Breaker“ sein könnte, wird seit Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erst zögerlich Beachtung geschenkt.

Alle naheliegenden, beinahe gewöhnlichen und leicht zu beantwortenden Fragen, aber auch die größten Herausforderungen ebenso wie schier unlösbare Anforderungen aus dem Datenschutzrecht, die sich bei den einer Unternehmenstransaktion immanenten Datenverarbeitungsprozessen stellen, habe ich möglichst praxisnahe aufzuarbeiten versucht. Ein Patenrezept gibt es, wie so oft beim Versuch, Lebenssachverhalte rechtskonform zu gestalten, nicht, und es gilt auch hier die von Juristen überstrapazierte Standardantwort „*Es kommt darauf an ...*“, wobei folgende Parameter relevant sind: (i) die Branche, der das Target angehört, da sich danach Art, Umfang, Umstände und Zwecke der Verarbeitungsprozesse richten, die zum Gegenstand der Transaktion werden, (ii) die Art und Struktur der Unternehmenstransaktion sowie (iii) die Ausgestaltung des Verkaufsprozesses und insbesondere die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die Auswirkungen auf den direkten Personenbezug, den Kreis der Zugriffsberechtigten sowie Vertraulichkeit und Integrität der Daten haben. Zu empfehlen ist denjenigen, die eine Transaktion unter Wahrung der Grundsätze der DSGVO gestalten

wollen, diese als ausgleichenden Rahmen und weniger als eingreifendes Hindernis zu betrachten. So schrieb schon Immanuel Kant: „*Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.*“¹

Ich habe dieses Buch in der Zeit der „Corona-Krise“, die während des Lockdowns bis Mai 2020 und auch danach noch geprägt ist von Umständen und Maßnahmen, die für die meisten in einer liberal geprägten und die Individualität verherrlichenden Welt aufgewachsenen Menschen völlig neu und befremdlich sind, vollendet. In diesen Monaten wurde auch spürbar, dass das Datenschutzrecht (wie auch andere persönliche Grund- und Freiheitsrechte) stets gegen konfligierende Interessen abzuwägen ist und nicht prinzipiell ein höheres Interesse am Unterbleiben einer Verarbeitung zum Schutz des Einzelnen angenommen werden kann. Genau diese Gratwanderung (wenn auch selbstverständlich unter weitaus weniger dramatischen Umständen) gilt es auch in Unternehmenstransaktionen zu bewältigen. Im öffentlichen Wirtschaftsrecht stehen in grundrechtlicher Hinsicht die Erwerbsfreiheit und die Eigentumsfreiheit dem Grundrecht auf Datenschutz gegenüber. Diese völlig gleichwertigen Grundrechte sind nun vom Verkäufer und Käufer vor, während und auch nach der Unternehmenstransaktion gegeneinander abzuwägen, wobei prinzipiell davon auszugehen ist, dass eine rechtskonforme Lösung zu finden ist, welche die Rechte der individuellen Betroffenen entsprechend berücksichtigt, nicht aber die unternehmerischen Freiheiten diesen untergeordnet sind. So steht innerhalb der DSGVO die Ermöglichung von unternehmensinduzierten Datenflüssen unter Berücksichtigung der Rechte der Betroffenen im Vordergrund.² Keinesfalls sollte dazu übergegangen werden, die Verarbeitungsvorgänge in einer Unternehmenstransaktion tot zu prüfen, da dann wohl stets ein Haar in der Suppe gefunden werden würde, das die Abwicklung kritisch gestaltet. Letztlich muss mit Augenmaß an die datenschutzkonforme Strukturierung der Prozesse herangegangen und vornehmlich versucht werden, personenbezogene Daten zu vermeiden (durch Pseudonymisierung und Anonymisierung), um nicht *ab initio* mit der in der DSGVO so zentralen Transparenz gegenüber den Betroffenen in Konflikt zu geraten. Im Weiteren sollte vor allem durch eine umfassende Dokumentation der Rollenverteilung und Datenflüsse, Bewertung der Risiken daraus und Erörterung, welche (technischen und organisatorischen) Maßnahmen zur Risikoeindämmung realisiert sind, nachgewiesen werden, dass innerhalb der Anforderungen der DSGVO eine vertretbare Lösung gefunden wurde.

Wien, Juni 2020

Sonja Dürager

1 Zitiert nach Kant, AA VI, Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft. Die Metaphysik der Sitten. Erster Teil. Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre (1797) 230.

2 Vgl. Lachmayer, Datenschutzrecht als Öffentliches Wirtschaftsrecht, in Jähnel (Hrsg), Datenschutzrecht und E-Government. Jahrbuch 2013 (2013) 9 (19).